

Bekanntmachung

31. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - „6. Einstellung, Beförderung und Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Laufbahngruppe des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung entspricht,
 7. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung, bei Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung Ernennungs- und Entlassungsgesuch zur Vorlage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,“
 - 1.2. In Nummer 8 werden die Angabe „Vergütungsgruppe 9“ durch die Angabe „Vergütungsgruppe 11“ und die Angabe „Entgeltgruppe 11“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 13“ ersetzt.
2. § 19 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „2. Einstellung, Beförderung und Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung entspricht sowie der Angestellten im Rechtsverhältnis auf Widerruf,
 3. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung durch ein vom Vorstand ernanntes Mitglied der Geschäftsführung,
 4. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Arbeitsverhältnisse von Tarifbeschäftigten bis Vergütungsgruppe 10 BAT/LSV 1993 (entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD),“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. November 2020 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2020
112 - 69900.00 - 1672/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

